Harsewinkel
DIE MÄHDRESCHERSTADT

Amtsblatt

24. Jahrgang, Donnerstag, 19.07.2018, **Nr. 9**

Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung Seite 2
Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 82 "Krummen Timpen"

2. Öffentliche Bekanntmachung Seite 5
Satzung über die Ablösung von Stellplätzen

3. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts Seite 17
des Abwasserbetriebs der Stadt Harsewinkel zum 31.12.2016
durch den Rat der Stadt Harsewinkel gemäß § 26 Abs. 2 der
Eigenbetriebsverordnung NRW

4. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts Seite 19
des Wasserwerks der Stadt Harsewinkel zum 31.12.2016
durch den Rat der Stadt Harsewinkel gemäß § 26 Abs. 2 der
Eigenbetriebsverordnung NRW

Herausgeber:
Stadt Harsewinkel
Die Bürgermeisterin
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Telefon: 05247 935-0
Telefax: 05247 935-150
Mail: kontakt@harsewinkel.de

Das Amtsblatt ist während der Öffnungszeiten an der Zentrale im Rathaus kostenlos erhältlich. Es wird gegen einen im Voraus zu zahlenden Jahresbeitrag von 15,00 Euro nach Erscheinen zugesandt.

> www.harsewinkel.de

Stadt Harsewinkel

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 82 "Krummen Timpen"

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 82 "Krummen Timpen" einschließlich Begründung als Satzung beschlossen (gemäß §§ 2, 10 und 13b BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NW).

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 14.06.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (gemäß § 10 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 82 „Krummen Timpen" in Kraft.

Inhalt des Bebauungsplanes ist im Wesentlichen die Festsetzung von Allgemeinem Wohngebieten (WA)" gemäß § 4 BauNVO.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach §§ 13b, § 13a Absatz 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wurde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Information und Einsichtnahme:
Der Bebauungsplan Nr. 82 „Krummen Timpen" kann einschließlich Begründung eingesehen werden (gemäß § 10 BauGB):

- ab sofort,
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 262,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr),
- oder nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),
- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter www.stadtplanung-harsewinkel.de.

Rechtliche Grundlagen:
Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Harsewinkel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung potenzieller Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB sowie auf die Vorgaben des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Harsewinkel, den 16.07.2018

Sabine Amsbeck-Dopheide

Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

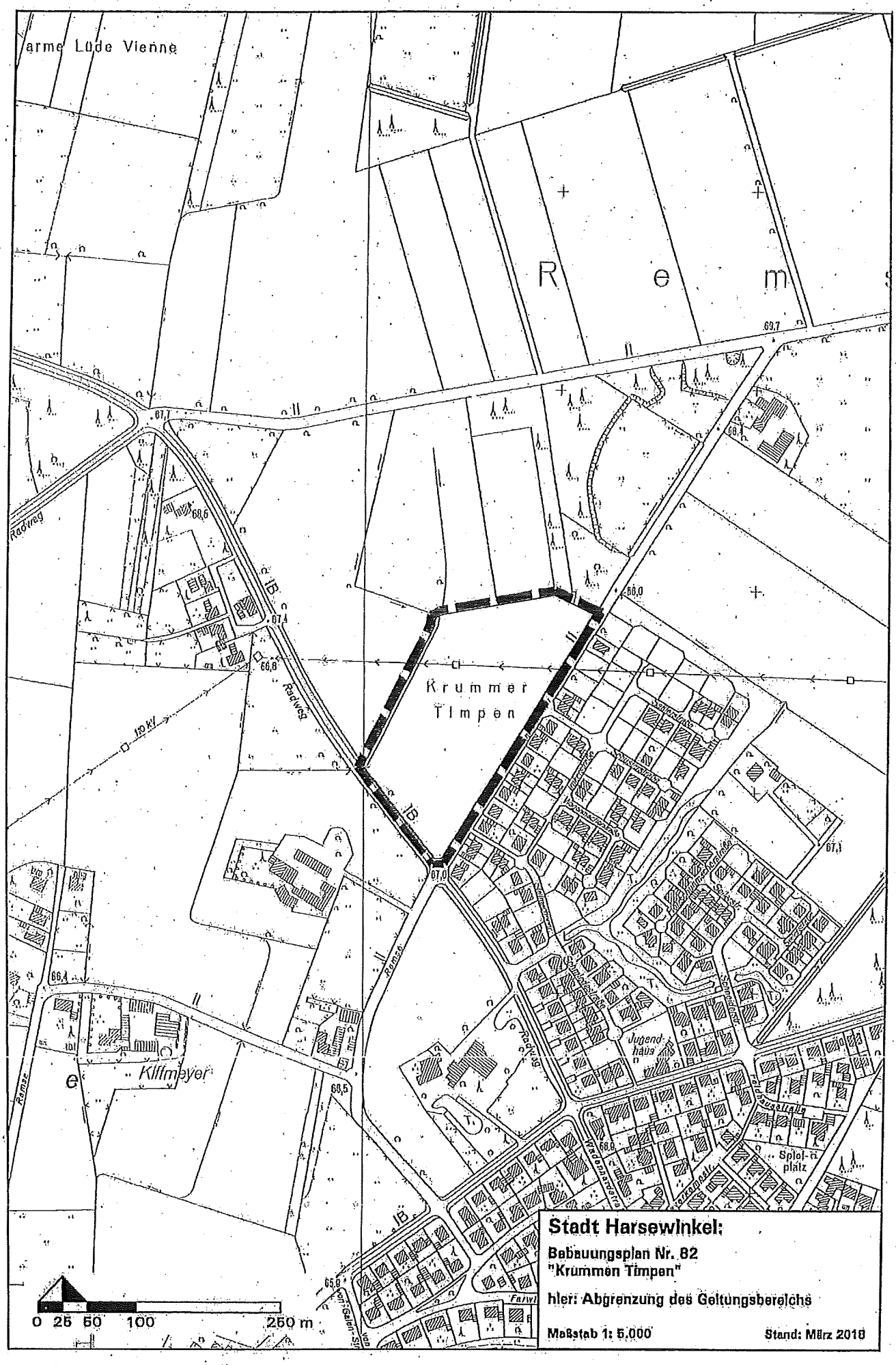
arme Lüde Vienne
R e m
Krummer Timpen
Radweg
110 kV
Ramse
Kliffmeyer
Jugend haus
Spiel-platz
0 25 50 100 250 m
Stadt Harsewinkel:
Bebauungsplan Nr. 82
"Krummen Timpen"
hier: Abgrenzung des Geltungsbereichs
Maßstab 1: 5.000
Stand: März 2010